



REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

REGIONALPLAN 3.0

Region Hochrhein-Bodensee

ZUSAMMENFASSUNG

ANHÖRUNGSENTWURF
(STAND 16.05.2023)



1	Einführung	2
1.1	Der Regionalplan	2
1.2	Grundlagen	3
1.2.1	Plangebiet	3
1.2.2	Planelemente.....	3
1.2.2.1	Ziele der Raumordnung.....	3
1.2.2.2	Grundsätze der Raumordnung	3
1.2.2.3	Vorschläge	3
1.2.2.4	Nachrichtliche Übernahmen.....	4
1.2.3	Beteiligungsverfahren	4
2	Wesentliche Inhalte.....	5
2.1	Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region“	5
2.2	Kapitel 2 „Regionale Siedlungsstruktur“	5
2.2.1	Raumkategorien.....	5
2.2.2	Entwicklungsachsen	5
2.2.3	Zentrale Orte.....	6
2.2.4	Siedlungsentwicklung	6
2.2.5	Einzelhandelsgroßprojekte.....	6
2.3	Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“	7
2.3.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	7
2.3.2	Monofunktionale Gebiete.....	8
2.4	Kapitel 4 „Regionale Infrastruktur“	8
2.4.1	Verkehr.....	8
2.4.2	Energie	8
2.5	Umweltbericht	8

1 Einführung

1.1 Der Regionalplan

Die Regionalplanung in Deutschland stimmt die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander ab, löst Raumnutzungskonflikte und trifft Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raums. Der Regionalverband als Planungsträger beschließt den Regionalplan. Er konkretisiert die Grundsätze der Bundesraumordnung und die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg. Regionalplanung nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher Raumordnung und kommunaler Bauleitplanung ein.

Der Regionalplan für die Region Hochrhein-Bodensee bildet die Grundlage für deren räumliche Entwicklung. In diesem werden für einen Planungshorizont von etwa 15 Jahren die künftigen Anforderungen an den Raum rechtsverbindlich festgelegt. Seine Plansätze möchten die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit den ökologischen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führen (Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung).

Der Regionalplan formt die im Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan (LEP BW 2002) und in fachlichen Entwicklungsplänen festgelegten Vorgaben räumlich und sachlich aus. Er stellt einen querschnittsorientierten koordinierenden Handlungsrahmen für die Bereiche Siedlung, Freiraum und Infrastruktur dar und formuliert verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung und die Träger raumbedeutsamer Vorhaben.

Der derzeit gültige Regionalplan 2000 trat im Jahr 1998 in Kraft. Seine planerischen Grundlagen datieren somit in wesentlichen Teilen vom Beginn der 1990er-Jahre. Geänderte Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung in der Region, aktuellere und verbesserte bzw. neue Daten zur Umwelt und zur Siedlung, veränderte gesetzliche Grundlagen, neue Anforderungen der zwischenzeitlich weiter entwickelten Rechtsprechung und neue oder veränderte Planungsthemen wie die Wohnraumversorgung, die Energiewende, der Klimawandel und der Biotopverbund sprechen dafür, den Regionalplan im Gesamten fortzuschreiben. Es handelt sich dann um den dritten Regionalplan für die Region und er trägt den Titel „Regionalplan 3.0“.

Am 10.02.2009 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee den Aufstellungsbeschluss für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans gefasst. Am 16.05.2023 hat die Verbandsversammlung den Anhörungsentwurf gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der abschließenden Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken, wird der Regionalplan von der Verbandversammlung als Satzung beschlossen und hat damit den Charakter einer Rechtsnorm. Er wird durch die Oberste Landesplanungsbehörde (derzeit: Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) genehmigt und tritt nach der anschließenden Verkündung in Kraft.

1.2 Grundlagen

1.2.1 Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplan 3.0 umfasst die Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz.

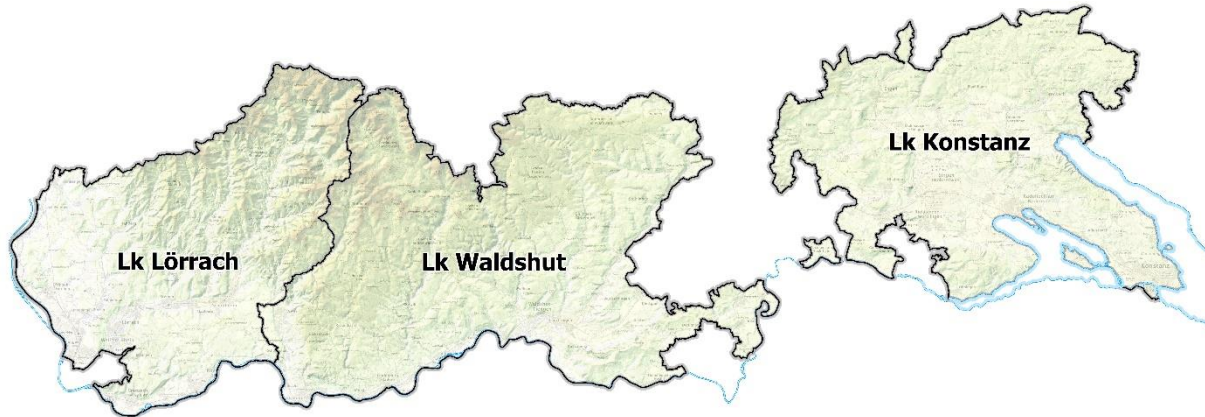


Abb. 1: Überblick über die Region Hochrhein-Bodensee

Die Region Hochrhein-Bodensee umfasst damit auf einer Fläche von 2.756 km² in insgesamt 92 Städten und Gemeinden mit zusammen etwa 689 000 Einwohnern sowie 242 000 Erwerbstätigen.

1.2.2 Planelemente

Die Planaussagen unterscheiden sich aufgrund ihrer rechtlichen Verbindlichkeit erheblich. Sie enthalten Ziele, Grundsätze, Vorschläge und nachrichtliche Übernahmen. Am Rande des Textes vermerkt der Plan für jede einzelne Planaussage ihre Einstufung als Ziel (Z), Grundsatz (G), Vorschlag (V) oder nachrichtliche Übernahme (N).

1.2.2.1 Ziele der Raumordnung

Ziele (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Entscheidend für die Zielqualität ist die raumordnerische Letzt-Entscheidung. Nachfolgende Träger der räumlichen oder fachlichen Planung sind an diese Entscheidung strikt gebunden.

1.2.2.2 Grundsätze der Raumordnung

Dagegen besitzen die Grundsätze der Raumordnung eine geringere Bindungskraft für die nachgeordneten Entscheidungsträger. Grundsätze (G) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die nachgeordneten, konkreteren Entscheidungsebenen müssen die Grundsätze berücksichtigen. Bei einer Abwägungsentscheidung, beispielsweise in einem Bebauungsplan, gehören die Grundsätze der Raumordnung zum Abwägungsmaterial. Der nachgeordnete Plangeber muss sich mit den Inhalten der Grundsätze beschäftigen, er darf aber, wenn und soweit er überwiegende Gründe besitzt, von ihnen abweichen und anderen öffentlichen Belangen ganz oder teilweise den Vorzug geben.

1.2.2.3 Vorschläge

Vorschläge (V) sind raumordnerische Aussagen ohne rechtliche Bindungswirkung. Die weiteren Planungsebenen können die Vorschläge zur Kenntnis nehmen, sie müssen sich aber nicht unbedingt weiter mit ihnen auseinandersetzen.

1.2.2.4 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen (N) enthalten Hinweise auf (verbindliche) Regelungen in anderen Rechtsnormen. Im Vordergrund stehen die vielen Pläne der Umweltfachverwaltungen. Soweit sie verbindlich sind, enthalten sie raumrelevante Festsetzungen, die für die Raumnutzung unmittelbare Wirkungen haben. Besonders wichtig ist der flächenbezogene Naturschutz. Auch aus dem LEP BW 2002 müssen Regionalpläne bestimmte Festlegungen übernehmen (z. B. Entwicklungsachsen, Oberzentren, Mittelzentren).

1.2.3 Beteiligungsverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss hat die Verwaltung des Regionalverbands verschiedene Vorarbeiten in den Themenfeldern Siedlung, Freiraum und Infrastruktur durchgeführt. Auf dieser Basis wurde der Anhörungsentwurf für den Regionalplan 3.0 erarbeitet und der Umweltbericht erstellt. An die Entwurfsphase schließt sich die Anhörungsphase an.

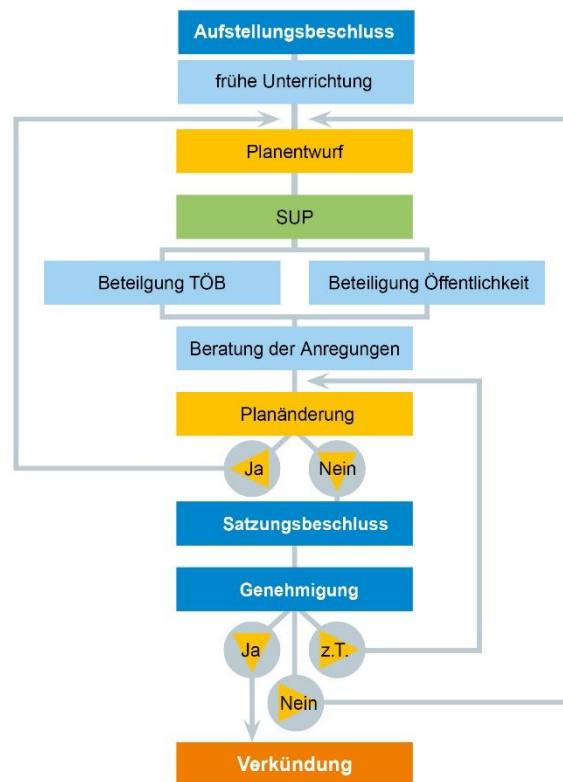


Abb. 2: Ablaufdiagramm Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist in § 9 ROG und § 12 LplG geregelt.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht und ggf. weitere zweckdienliche Unterlagen werden beim Regionalverband Hochrhein-Bodensee sowie bei den Landkreisen Lörrach, Waldshut und Konstanz zur kostenlosen Einsichtnahme für Alle während der Sprechzeiten mindestens einen Monat lang (in deutscher Sprache) öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Homepage des Regionalverbands unter www.hochrhein-bodensee.de abrufbar.

Über den Start der Öffentlichkeitsbeteiligung wird mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in den Bekanntmachungsorganen unserer (oben genannten) Landkreise informiert (in deutscher Sprache).

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jeder Mensch gegenüber dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee während des Auslagezeitraums schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter beteiligung@hochrhein-bodensee.de Stellung nehmen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung können Stellungnahmen auch in französischer Sprache abgegeben werden.

Falls sich aus der Anhörung Änderungen im Planentwurf ergeben, wird dieser überarbeitet und eine erneute Anhörung durchgeführt. Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten zudem eine schriftliche bzw. digitale Information vom Regionalverband über den Start der sogenannten „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)“ und die Modalitäten der Beteiligung (Art, Zeitraum, Unterlagen).

2 Wesentliche Inhalte

2.1 Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region“

Das Kapitel bildet den konzeptionellen Rahmen für den Regionalplan 3.0. In ihm werden, orientiert am Leitprinzip einer nachhaltigen Raumentwicklung, die wesentlichen Leitlinien themenübergreifend definiert. Das Kapitel hat somit einen programmatischen Charakter und enthält keine zielförmigen und auch keine räumlich konkreten Festlegungen. Diese werden in den nachfolgenden Kapiteln bestimmt.

2.2 Kapitel 2 „Regionale Siedlungsstruktur“

2.2.1 Raumkategorien

Die flächendeckende Gliederung des Gebietes in Raumkategorien nimmt die großräumigen Unterschiede in der Siedlungsstruktur auf und bildet ein Gebietsraster die räumliche Struktur. Die Abgrenzung der Raumkategorien wird im Landesentwicklungsplan und somit unmittelbar vom Land Baden-Württemberg festgelegt. Dort werden vier Raumkategorien unterschieden. Davon finden sich in der Region Hochrhein-Bodensee drei. Dies sind die Verdichtungsräume Konstanz/Singen und Lörrach/Weil am Rhein, die Randzonen um die Verdichtungsräume im Hegau und die an die Agglomeration Basel anschließenden Talachsen sowie Ländlicher Raum im engeren Sinne. Die Raumkategorien sind nachrichtlich in der Strukturkarte dargestellt und werden im Text mit Grundsätzen (G) unterlegt.

2.2.2 Entwicklungachsen

Die Entwicklungachsen dienen der Konzentration und Bündelung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in gut erschlossenen und miteinander vernetzten Räumen. Die zentralen Orte, die Raumkategorien sowie die Entwicklungachsen stehen miteinander in enger funktionaler Beziehung und bilden gemeinsam das wesentliche Instrumentarium zur Entwicklung und Ordnung des Raumes. Die Entwicklungachsen bilden dabei das linear angelegte Instrument und unterstützen die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung.

Die Landesentwicklungachsen sind im Landesentwicklungsplan als Rückgrat für den großräumigen Leistungsaustausch zwischen den Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Einbeziehung der Mittelzentren festgelegt. Sie werden im Regionalplan durch regionale Entwicklungachsen ergänzt. Die neuen regionalen Entwicklungachsen dienen insbesondere der Stärkung des Ländlichen Raums, verknüpfen wichtige Wohn- und Gewerbestandorte und stellen kurze Wege für Versorgung und Freizeitaktivitäten

sicher. Sie tragen zu einer besseren Vernetzung des Ländlichen Raums mit dem Verdichtungsraum und fördern den Leistungsaustausches zwischen den Zentralen Orten.

2.2.3 Zentrale Orte

Das Zentrale-Orte-System bildet das Rückgrat der regionalen Siedlungsstruktur. Zentrale Orte sind Versorgungsschwerpunkte, an denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie soziale und kulturelle Angebote gebündelt bereitgestellt werden.

In der Abfolge von Zentren bestimmter Stufen zielt das Zentrale-Orte-System auf eine gute Daseinsvorsorge in allen Teilen der Region. Die Abstufung reicht in vier Stufen von Oberzentren, den Mittelzentren über die Unterzentren bis hin zu den Kleinzentren. Den Zentren werden bestimmte Bereiche zur Versorgung zugewiesen. Damit soll insbesondere die Versorgung der Bevölkerung in der Fläche sichergestellt, Verkehre gebündelt und eine ausgewogene Siedlungsentwicklung erreicht werden.

Die in der Strukturkarte dargestellten und im Text benannten Ober- und Mittelzentren sowie die Mittelbereiche (Verflechtungsbereiche der Mittelzentren) sind aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg nachrichtlich übernommen (N). Im Regionalplan werden ergänzend die Zentralen Orte der unteren Stufen (Unterzentren und Kleinzentren) verbindlich festgelegt. Der Regionalplan 3.0 enthält Regelungen, die eine interkommunale Kooperation der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Versorgungs- und Funktionsaufgaben unterstützen sollen.

2.2.4 Siedlungsentwicklung

Die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind darauf ausgerichtet, die Eigenentwicklung aller Städte und Gemeinden zu wahren und die darüber hinausgehende „verstärkte Siedlungstätigkeit“ in raumordnerisch begünstigten Standorten zu konzentrieren.

Das Siedlungskonzept des Regionalplans folgt vier grundlegenden Zielrichtungen:

- Sparsamer Umgang mit dem knappen Gut „Fläche“.
- Allen Kommunen im Rahmen ihrer Zentralität Entwicklungsspielräume eröffnen.
- Das Siedlungsgeschehen auf Gebiete mit guter Eignung lenken.
- Gebiete schonen, die raumordnerisch besonders sensibel sind.

Um die fortschreitende Flächeninanspruchnahme einzudämmen, hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Des Weiteren enthält der Regionalplan Mindestdichten (Mindestmaß an Einwohnern pro Hektar Plangebiet) für die Umsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung im Bereich des Wohnens in den kommunalen Bauleitplänen. Im Bereich Gewerbe enthält der Regionalplan Orientierungswerte zur Bestimmung des gewerblichen Entwicklungsbedarfs.

2.2.5 Einzelhandelsgroßprojekte

Ziele der Steuerung von Einzelhandelsgroßvorhaben (Verkaufsfläche größer als 800 m²) sind eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur mit lebendigen Innenstädten und Ortskernen sowie eine verbraucher-nahe Grundversorgung in der Fläche. Damit soll auf die Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse, eine ressourcen-, natur- und umweltschonende Verkehrsentwicklung und einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen hingewirkt werden.

Das Kapitel ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Regionalplan 3.0 nun vorgesehen. Der bisherige Regionalplan 2000 enthält hierzu noch keine eigenständigen Regelungen.

- Das Konzentrationsgebot fordert eine Konzentration der Einzelhandelsgroßvorhaben auf die zentralen Orte höherer Stufe. Ausnahmen sind zur Gewährleistung der Grundversorgung in allen Gemeinden zugelassen.

- Das Integrationsgebot verlangt, dass Einzelhandelsgroßvorhaben mit zentrenrelevantem Sortiment sich in integrierten Lagen (Stadtzentrum) ansiedeln. Für nicht-zentrenrelevante Sortimente dürfen auch Randlagen in Anspruch genommen werden.
- Das Kongruenzgebot verlangt, dass sich der Einzugsbereich von Einzelhandelsgroßvorhaben und der Verflechtungsbereich der Standortgemeinde im Wesentlichen decken.
- Das Beeinträchtigerungsverbot verlangt, dass neue Ansiedlungen von Einzelhandelsgroßvorhaben die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen.

Ergänzende Regelungen betreffen die Grundversorgung, die grenzüberschreitenden Verflechtungen sowie eine Regelung, die für mehrere (auch kleinflächige, d. h. Verkaufsfläche kleiner als 800 m²) Einzelhandelsbetriebe, bei denen ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang besteht, eine Gesamtbeurteilung vorsieht.

2.3 Kapitel 3 „Regionale Freiraumstruktur“

Das Kapitel 3 enthält Festlegungen zur Freiraumstruktur. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme v. a. für Siedlung und Verkehr, des Klimawandels sowie der besonderen Bedeutung des Freiraums für die Land- und Forstwirtschaft, die Naherholung und den Tourismus kommt dem Freiraumschutz und dem damit verbundenen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen eine große Bedeutung zu. Der regionale Freiraumverbund dient insbesondere auch dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbunds.

Die Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur gliedern sich in multifunktionale Gebiete (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren) und monofunktionale Gebiete (Naturschutz und Landschaftspflege, Wasservorkommen, vorbeugender Hochwasserschutz)

2.3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind ein etabliertes Instrument der Regionalplanung, großräumig zusammenhängende Freiräume vor Besiedlung zu sichern und das Zusammenwachsen von Siedlungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Zusammen mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege dienen sie außerdem der Sicherung des Biotopverbunds. In die multifunktionalen Festlegungen sind auch die Belange der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Erholung einbezogen.

- Mit den Regionalen Grünzügen (Z) wird ein großräumiger Freiraumverbund gesichert und entwickelt. Sie werden in jenen Teilen der Region festgelegt, die sich durch eine hohe Dynamik und vielfältige freiraumbeanspruchender Raumnutzungen auszeichnen. Aufgabe der Regionalen Grünzüge ist, die in diesen Räumen besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Sie beinhalten Gebiete, die eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere einschließlich des Biotopverbunds, für den Schutz von Bodenfunktionen, für bioklimatische Ausgleichsfunktion, für das Landschaftsbild und für die Erholung haben (multifunktionale Festlegung).
- Mit der Festlegung von Grünzäsuren (Z) wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, siedlungsnahen, den Siedlungsraum gliedernde Freiräume von einer Besiedlung und Prägung durch bauliche Anlagen freizuhalten. So sollen Ortschaften als eigenständige Siedlungskörper wahrgenommen werden können und wichtige siedlungsnahen landschaftsbezogenen Naherholungsräume gesichert werden. Weiterhin sollen ökologische Funktionen gesichert oder entwickelt werden wie der klimatische Ausgleich durch siedlungsnahen thermischen Ausgleichsflächen oder Lebensräume für Pflanzen und Tiere haben (multifunktionale Festlegung).

2.3.2 Monofunktionale Gebiete

In den monofunktionalen Gebieten ist jeweils nur eine vorrangige Freiraumfunktion gesichert, die dort Vorrang vor anderen Raumnutzungen hat (Vorranggebiete) bzw. der in der Abwägung mit anderen Raumnutzungen ein besonderes Gewicht zukommt (Vorbehaltsgebiete). Teilweise überlagern sich die Gebiete mit anderen Gebietsfestlegungen. Dann ist jeweils auch das Verhältnis zwischen den überlagernden Festlegungen geregelt.

- Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) dienen der Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie dem Biotopverbund. Mit ihnen sollen heimische Tier- und Pflanzenarten geschützt, ökologische Wechselbeziehungen gesichert und der Zusammenhang des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 verbessert werden. Infolge des Klimawandels sind Wanderbewegungen von Populationen klimasensibler Arten zu erwarten. Die Biotopverbundkulisse trägt dem Ausbreitungsbedarf von Arten Rechnung. Bauliche Anlagen sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen.
- Die Region verfügt über bedeutsame Grundwasserleiter, die bereits für die Trinkwassergewinnung genutzt werden und in großen Teilen durch Wasserschutzgebiete gesichert sind. Mit den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (Z) werden zusätzliche Möglichkeiten für eine zukünftige Trinkwassergewinnung gesichert.
- Zur Sicherung wichtiger bestehender Überflutungsgebiete sowie von Gebieten, die sich für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders eignen, sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung sind die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg. Bauliche Anlagen sind in den Vorranggebieten (Z) aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ausgeschlossen.
- Gebiete für Rohstoffvorkommen: Die Festlegungen der Teilfortschreibung „Oberflächennahe Rohstoffe“ sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung. Sie sind zur Orientierung in den Anhängungsunterlagen mit eingetragen.

2.4 Kapitel 4 „Regionale Infrastruktur“

2.4.1 Verkehr

Das Kapitel beinhaltet regionalplanerische Aussagen zum Straßenverkehr, Schienenverkehr, Schienenpersonennahverkehr, Güterverkehr, Flugverkehr und Fahrradverkehr. Die Verkehrsnetze werden nach der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) gegliedert. Die Netze gliedern sich jeweils in Verkehrswege für den kontinentalen, den großräumigen, den überregionalen und den regionalen Verkehr. Die funktionale Kategorisierung des Straßennetzes leitet sich aus dem zentralörtlichen Gliederungssystem ab. Die Verkehrsprojekte ergeben sich aus den Bedarfs- und Fachplanungen des Bundes, des Landes, der Kreise und der Kommunen. Die Festlegung von Freihaltetrassen zielt insbesondere auf die langfristige Offenhaltung von Realisierungsoptionen für die Verkehrsinfrastrukturen.

2.4.2 Energie

Die Themen „Windenergie“ und „Freiflächen-PV“ werden in getrennten Teilfortschreibungen behandelt und sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung. Die derzeit noch gültige Teilfortschreibung Windenergie in den Anhörungsunterlagen mit eingetragen.

2.5 Umweltbericht

Nach § 8 ROG bzw. § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) ist bei der Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG („SUP-Richtlinie“) durchzuführen. Zweck der

Umweltprüfung ist es, dazu beizutragen, dass Umweltaspekte bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden und diese Berücksichtigung im Planungsprozess transparent gemacht wird.

Der Regionalverband hat daher begleitend zur Aufstellung des Planentwurfs einen Umweltbericht erarbeitet.

Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ist der Umweltbericht als eigenständiges Dokument. Der Umweltbericht stellt den aktuellen Bearbeitungsstand über mögliche Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die Umwelt dar. Mit der planbegleitenden Darstellung der Ergebnisse sollen erhebliche Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt sowie Planungsalternativen transparent und frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden, so dass diese im planerischen Abwägungsprozess berücksichtigt werden können.

Zahlreiche Festlegungen des Regionalplans werden aufgrund ihres abstrakt-allgemeinen bzw. rahmensetzenden Charakters im Rahmen der Gesamtplanprüfung betrachtet. In der Gesamtfortschreibung werden keine vertieft zu prüfenden Gebiete behandelt, so dass die Gesamtplanbetrachtung den Schwerpunkt des Umweltberichtes bildet.

Hinweis: Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts ist für die erste Anhörung erstellt und bildet somit diesen Stand des Planungsverfahrens ab. Im weiteren Verfahren werden zu vielen Inhalten zusätzliche Erkenntnisse und Informationen erwartet, welche in die weitere Konkretisierung und Ergänzung des Umweltberichts einfließen.